

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 304/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 101 889.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 088 141

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Regeln der Wärmequelle eines Backofens mit
Title of invention: Umwälzheizsystem und nach diesem Verfahren regelbarer Ofen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 21 B 1/40, A 21 B 1/28

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 19. Mai 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Franz Daub und Söhne GmbH u. Co.
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Werner & Pfleiderer GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56, 100 (b) EPÜ

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit - bejaht"
"Offenbarung der Erfindung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 19. Mai 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Werner & Pfleiderer GmbH
Postfach 30 12 20
D-7000 Stuttgart (DE)

Vertreter:

Rau, Manfred, Dr. Dipl.-Ing.
Rau & Schneck, Patentanwälte
Königstraße 2
D-8500 Nürnberg 1 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Franz Daub u. Söhne GmbH u. Co.
Randstraße 1
D-2000 Hamburg 54 (DE)

Vertreter:

K. Delfs, Dipl.-Ing.
Glawe, Delfs, Moll & Partner, Patentanwälte
Postfach 26 01 62
Liebherrstraße 20
D-8000 München 26 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 11. Mai 1988, mit der
der Einspruch gegen das europäische Patent Nr.
0 088 141 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglieder: C. Andries
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 10. März 1982 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 82 101 889.2, ist am 30. Juli 1986 das fünf Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 0 088 141 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent hat die jetzige Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht patentfähig sei, gegenüber u.a.
D1: DE-B-1 006 346.
- III. Nachdem die Einspruchsabteilung durch Entscheidung vom 11. Mai 1988 den Einspruch zurückgewiesen hat, hat die Beschwerdeführerin am 29. Juni 1988 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese am 20. September 1988 schriftlich begründet. In der Begründung hat sie auf Dokument D1 verwiesen, und ausgeführt, daß der Gegenstand des Patents keine erfinderische Tätigkeit aufweise, und daß das angefochtene Patent die Art der Mittlung und die Orte der Ermittlung der beiden Temperaturwerte völlig offen lasse.
- IV. Die Beschwerdeführerin hat in einem weiteren Schreiben ausgeführt, daß das Patent auch aus den Gründen des Art. 100 (b) EPÜ zu widerrufen sei, weil die Lehre des angefochtenen Patents nicht so deutlich und vollständig offenbart sei, daß ein Fachmann sie ausführen kann.
- V. In der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 1989 hat die Beschwerdeführerin ihre Argumente weiter präzisiert, indem sie ausgeführt hat, daß das Dokument D1 als relevanter Stand der Technik zu betrachten sei; daß

gemäß diesem Dokument Zuström- und Rückströmtemperaturen miteinander verknüpft werden zum Abschalten (Patentanspruch 3); daß in Dokument D1 das gleiche Problem, das gleiche Lösungsprinzip und die gleichen Effekte wie im angefochtenen Patent erwähnt werden; daß im Patent nicht deutlich ausgeführt werde, wie die Regelung funktioniere, weil nur ganz allgemeine Angaben darüber gemacht worden seien; und daß das letzte Merkmal in Vorrichtungs-Patentanspruch 2 vorrichtungsmäßig ohne Aussage sei.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegengetreten. Sie vertritt die Auffassung, daß der Gegenstand des Patentes nach den Artikeln 52 bis 57 EPÜ patentfähig sei, und daß die Erfindung so deutlich und vollständig offenbart sei, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

VI. Die erteilten unabhängigen Patentansprüche 1 und 2 haben folgenden Wortlaut:

Patentanspruch 1:

"Verfahren zum Regeln der Wärmequelle eines Backofens, insbesondere Stickenofens, mit einem Umwälzheizsystem, dessen Umwälzung vom Backraum über der Wärmequelle und ein Gebläse zurück zum Backraum führt, aufgrund einer Temperaturmessung im Umwälzweg vor dem Backraum, dadurch gekennzeichnet, daß die Temperaturen im Umwälzweg vor und hinter dem Backraum gemessen werden und ein zwischen den gemessenen Temperaturwerten gemittelter Wert der Regelung zugrundegelegt wird."

Patentanspruch 2:

"Backofen, insbesondere Stickenofen, zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1, mit einem

Umwälzheizsystem, dessen Umwälzweg vom Backraum (1) über eine Wärmequelle (12) und ein Gebläse (13) zurück zum Backraum führt, und mit einem Regelsystem zur Regelung der Heizwirkung der Wärmequelle, das ein im Umwälzweg vor dem Backraum angeordnetes Thermometer (15) umfaßt, dadurch gekennzeichnet, daß ein weiteres Thermometer (16) im Umwälzweg (9, 10, 11) hinter dem Backraum (1) angeordnet ist und ein zwischen den Temperaturen beider Thermometer (15, 16) gemittelter Temperaturwert der Regelung zugrundeliegt."

- VII. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das europäische Patent Nr. 88 141 zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Unterlagen des Patents in der erteilten Fassung sind im Hinblick auf Art. 123 EPÜ nicht zu beanstanden.
3. Der Ausdruck "daß ein zwischen den Temperaturen beider Thermometer gemittelter Temperaturwert der Regelung zugrundeliegt" stellt gleichwohl einen vorrichtungsmäßigen Sachverhalt vor, weil er fordert und klarstellt, daß die Vorrichtung so eingerichtet sein muß, daß diese Regelung durchgeführt werden kann. Der Fachmann weiß durch sein fachmännisches Können, also ohne erfinderische Tätigkeit, wie eine solche Regelung apparativ zu gestalten ist.

4. Offenbarung der Erfindung

Der Einwand der Beschwerdeführerin, daß die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart sei, daß ein Fachmann sie ausführen kann, trifft nicht zu, weil den Anmeldungsunterlagen bzw. den übereinstimmenden Patentunterlagen alle erfindungswesentlichen Merkmale explizit oder implizit entnommen werden können, die den Fachmann in die Lage versetzen, die Lehre nach dem angefochtenen Patent zu verwirklichen.

4.1 Obwohl das Verfahren nach Patentanspruch 1 als ein Verfahren zum Regeln der Wärmequelle eines Backofens angegeben wird, wie es auch durch die Beschwerdeführerin während der mündlichen Verhandlung immer hervorgehoben wurde, und obwohl in Patentanspruch 2 von einem Regelsystem zur Regelung der Heizwirkung der Wärmequelle die Rede ist, ist es für einen Fachmann bei Berücksichtigung des Gesamtinhaltes des angegriffenen Patents und durch die Angabe des Ist-Wertes eindeutig klar, daß die Wärmequelle nur so gesteuert wird, daß die durchschnittliche Backtemperatur (Mittelwert) mittels der Heizwirkung der Wärmequelle geregelt wird.

4.2 Die Lehre der Erfindung gibt eindeutig an, daß ein Mittelwert zwischen den beiden Temperaturen im Umwälzweg vor und hinter dem Backraum, dazu verwendet wird, die Wärmequelle eines Backofens zu steuern (Patentansprüche 1 und 2).

4.3 Die Stellen, wo diese Temperaturen im Umwälzweg zu messen sind, sind in der Beschreibung (Patent: Spalte 2, Zeilen 31 bis 40) explizit und eindeutig beschrieben.

4.4 Wie eine Mittelwert-Berechnung durchgeführt wird, und wie dessen apparative Ausführung gestaltet ist, ist nur als einfache handwerkliche Maßnahme zu betrachten, die zum allgemeinen Fachwissen der Regelfachmannes gehört und die durch jeden Regelfachmann ohne weitere Angaben und ohne erfinderische Tätigkeit ausgeführt werden kann. Es wird der Beschwerdegegnerin zugestimmt, daß nicht die Art des Mittelwertes (arithmetisch, geometrisch, harmonisch oder quadratisch) wichtig ist, sondern die Tatsache, daß eine von diesen Mittelwerten benutzt wird, z. B. der arithmetische Mittelwert (Patent: Spalte 2 Zeile 21 bis 24), weil der Unterschied zwischen diesen Arten nicht wesentlich ist.

Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin zu recht festgestellt, daß die Beschwerdeführerin nicht bewiesen hat, daß ein zumutbares Nacharbeiten diesen Teil der Lehre der Erfindung nicht zum Erfolg führen würde.

4.5 Wenn ein Regel-Fachmann in dem Gesamtinhalt des angefochtenen Patents liest, daß dieser gemittelte Temperaturwert der Regelung der Wärmequelle eines Backofens zugrundeliegt, erkennt er ohne weiteres, daß dieser berechnete Mittelwert nicht nur als Ist-Wert in einer Regelung zu betrachten, sondern auch mit einem Sollwert zu vergleichen ist, wonach die Abweichung (Soll-Ist) als Steuer-Signal für die Wärmequelle eines Backofens so zu verwenden ist, daß der Ist-Wert sich diesem Sollwert annähert. Dieser Sollwert, welcher also implizit vorhanden ist, und der die gewünschte durchschnittliche Backtemperatur (Patent: Spalte 1, Zeilen 31 und 32) vorstellt, ist immer abhängig von der Art des Backgutes. Es kann deswegen nicht erwartet werden, daß in der Beschreibung ein bestimmter, spezifischer Sollwert angegeben wird.

- 4.6 Wie eine Regelung apparativ durchgeführt wird, gehört zum allgemeinen Fachwissen des Regelfachmannes und ist selbstverständlich auch abhängig von der Art der Wärmequelle. Es kommt also nicht darauf an, was expressis verbis beschrieben ist, sondern was der Fachmann unter Zuhilfenahme seines Fachwissens dem Dokument entnimmt. Dem Fachmann braucht deswegen nicht in allen Einzelheiten vorgeschrieben zu werden, was er zu tun hat. In diesem Fall genügt die Angabe, daß als Istwert ein Temperatur-Mittelwert benutzt wird, um die Wärmequelle eines Backofens zu steuern.
- 4.7 Auch das Argument der Beschwerdeführerin, daß das angefochtene Patent nur eine Ausführungsform der Regelung angibt, kann die Kammer nicht folgen, da es für jeden Regel-Fachmann implizit durch seine Fachkenntnisse klar ist, daß eine Regelung entweder durch einen stetigen Regler oder durch einen Zweipunktregler ausgeführt werden kann. Die Angabe, daß eine Ausführungsform (Patentanspruch 4) eine Art von Zweipunktregler (Ein-Aus) beinhaltet, schließt die andere übliche Regelart nicht aus.

5. Neuheit

Die Prüfung des vorliegenden Standes der Technik durch die Beschwerdekammer hat ergeben, daß das Verfahren zum Regeln der Wärmequelle eines Backofens nach Patentanspruch 1 und der Backofen nach Patentanspruch 2 durch die Entgegenhaltungen nicht bekanntgeworden ist. Da seine Neuheit nicht bestritten ist, erübrigt es sich, das näher zu begründen.

6. Erfinderische Tätigkeit
- 6.1 Die Erfindung geht aus von einem Verfahren zum Regeln der Wärmequelle eines Backofens bzw. eines Backofens des im Oberbegriff von Patentanspruch 1 bzw. 2 berücksichtigten, für einen Fachmann allgemein bekannten Stand der Technik.
- 6.2 Bei diesem bekannten Stand der Technik, wird die Backatmosphäre im Umwälzweg dem Backraum mit ständig gleicher Temperatur zugeführt und ist deswegen ein die Temperaturregelung steuerndes Thermometer im Umwälzweg vor dem Backraum angeordnet. Es treten ungleiche Backergebnisse auf, wenn der Backraum unterschiedlich stark gefüllt und/oder unterschiedlich vorgeheizt ist, weil sich unter diesen unterschiedlichen Umständen die an das Backgut bzw. die Backraumwandungen abgegebene Wärmemengen ändern.
- 6.3 Dem vorliegenden Patent liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein Verfahren und einen Backofen zu schaffen, bei dem das Backergebnis weniger abhängig von dem Grad der Füllung und der Vorwärmung des Backraumes ist.
- 6.4 Diese Aufgabe wird zur Überzeugung der Beschwerdekammer durch den Gegenstand der beiden Patentansprüche 1 und 2 gelöst, und zwar dadurch, daß die ein zwischen den vor (Zuströmtemperatur) und hinter (Rückströmtemperatur) dem Backraum gemessenen Temperaturwerten gemittelter Wert, die auch eine durchschnittliche Backtemperatur vorstellt, der Regelung zugrundegelegt wird, d. h. daß die durchschnittliche Backtemperatur via einer Steuerung der Wärmequelle so konstant wie möglich gehalten wird (Soll-Wert), um die ungleichen Backergebnisse, die eine

Folge der zu hohen oder zu niedrigen Backtemperatur sind, so weit sie möglich vermieden werden.

- 6.4.1 Die Beschwerdekammer kann der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zustimmen, daß die Aufgabe gleichermaßen gelöst wird, durch eine Messung und Regelung der Temperatur im Umwälzweg hinter dem Backraum zum Regeln der Wärmequelle eines Backofens. In der Tat werden durch eine solche Temperaturmessung und -regelung auch unterschiedliche durchschnittliche Backtemperaturen hervorgerufen, die ähnlich ungleichen Backergebnissen als Folge haben, wie durch eine Regelung nach dem Stand der Technik (cf. Abschnitte 6.1 und 6.2: Thermometer in Umwälzung vor dem Backraum). Diese unterschiedliche durchschnittliche Backtemperaturen sind die Folge einer durch die Regelung und durch die Steuerung der Wärmequelle sich ändernde Zuströmtemperatur und die sich immer in der Nähe der Solltemperatur befindliche Ist-Rückströmtemperatur, so wie es durch die Beschwerdeführerin während des Verfahrens und erneut während der mündlichen Verhandlung schematisch vorgetragen wurde.
- 6.4.2 Darüber hinaus findet auch die Auffassung der Beschwerdeführerin, daß nur die Temperatur im Umwälzweg hinter dem Backraum wesentlich ist, keine Grundlage im angefochtenen Patent. Die unabhängigen Patentansprüche 1 und 2, sowie der Gesamtinhalt des Patents machen eindeutig klar, daß ein zwischen den Temperaturen der im Umwälzweg vor und hinter dem Backraum angeordneten Thermometer gemittelten Temperaturwert der Regelung zugrundegelegt wird. Für einen Fachmann ist es im nachhinein klar, daß durch eine durch diese Regelung bewirkte, konstant gehaltene, durchschnittliche Backtemperatur, die ungleichen Backergebnisse weitgehend vermieden werden. Deswegen können auch die Hinweise auf

der Beschreibung (Spalte 2, Zeilen 15 bis 20; Spalte 3, Zeilen 9 bis 13), wo zum Ausdruck gebracht wird, daß das dem Backraum nachgeschaltete (Rückströmseite) Thermometer die Zustände im Backraum spiegelt, oder daß über das in dem Backraum nachgeschaltete Thermometer die von der Backraumfüllung abhängige Temperaturabsenkung in die Regelung einfließen läßt, diese Auffassung der Beschwerdeführerin nicht unterstützen. In der Tat diese Aussagen implizieren (zur Lösung der Aufgabe ist der Mittelwert notwendig) das Vorhandensein des dem Backraum vorgeschalteten (Zuströmseite) Thermometers, so daß durch die indirekte Benutzung der zuströmseitigen und der rückströmseitigen Temperatur, in Form des gemittelten Temperaturwerts, es möglich wird, die von der Backraumfüllung abhängige Temperaturabsenkung (Zuströmtemperatur -Rückströmtemperatur) in die Regelung einfließen zu lassen. Es ist zwar richtig, daß eine Änderung der von der Backraumfüllung abhängigen Temperaturabsenkung die rückströmseitige Temperatur beeinflusst. Eine Regelung dieser rückströmseitigen Temperatur allein kann, wie bereits in Abschnitt 6.4.1 erklärt, zwar diese Temperatur konstant halten, aber nicht die durchschnittliche Backtemperatur, worauf es aber für die gleichen Backergebnisse ankommt. Die Kammer ist daher der Auffassung, daß von einem gleichen Lösungsprinzip in dem Verfahren gemäß Dokument D1 einerseits und gemäß dem angefochtenen Patent andererseits nicht die Rede sein kann.

- 6.5 Durch den vorliegenden Stand der Technik wird der Fachmann nicht angeregt, die obengenannte Aufgabe (cf. Abschnitt 6.3) durch das Verfahren nach Patentanspruch 1 oder durch den Backofen nach Patentanspruch 2 zu lösen.

- 6.5.1 Dokument D1 beschreibt eine temperaturgesteuerte Heißdampftrocknung mit Reversierbetrieb, wobei der Temperatursollwert stets an der Rückströmseite des Gutstapels hergestellt wird (Patentansprüche 1 und 4). Da das Verfahren den Reversierbetrieb voraussetzt, ist es erforderlich, sowohl an der Zuström- als auch an der Rückströmseite einen Thermostaten vorzusehen. Dabei übernimmt der jeweils im Rückstrom liegende Thermostat die Temperaturregelung (Spalte 3, Zeilen 23 bis 28; Spalte 4, Zeilen 9 bis 12; Patentanspruch 4).
- 6.5.1.1 Die Lehre dieses Dokumentes befaßt sich also mit einer Temperaturregelung an der Rückströmseite des Gutstapels. Eine Temperaturregelung eines zwischen den im Umwälzweg vor und hinter dem Trocknungsraum gemessenen Temperaturwerten gemittelter Wert ist in diesem Dokument nicht angesprochen.
- 6.5.1.2 Die Auffassung der Beschwerdeführerin, daß die Tatsache, daß die Trocknungsmitteltemperaturen an Zuström- und Rückströmseite zur selbsttätigen Abschalten des Trockners herangezogen werden (Spalte 3, Zeilen 29 bis 44; Patentanspruch 3), auch als eine Regelung, wie die Regelung nach Patentanspruch 4 des angefochtenen Patents, zu betrachten ist, entbehrt jeder Grundlage. Ein Fachmann, der Dokument D1 liest, erhält die Information, daß der Temperatursollwert stets an der Rückströmseite des Gutstapels hergestellt wird. So wird die Trocknung vorgenommen und geregelt, und werden die in Dokument D1 erwähnten Nachteile vermieden. Zusätzlich erhält der Fachmann auch noch die Information, daß die vorhandenen Temperaturen (an Zuström- und Rückströmseite) auch zum Ausschalten des Trockners benutzt werden können, wenn das Ende der Trocknung festgestellt wird. Dazu werden die Temperaturen an Zuström- und Rückströmseite, wie die Beschwerdeführerin zurecht vorgebracht

hat, miteinander verknüpft, um festzustellen, ob Zuström- und Rückströmtemperatur des Trocknungsmittels gleich oder annähernd gleich sind. Wenn dies der Fall ist, wird die Trocknung beendet. Eine Regelung ist dies aber nicht, weil keine Rückführung vorhanden ist. Das definitive Abschalten ist nur eine Steuerung, und darüber hinaus nicht zu vergleichen mit einer Ein-/Aus-Regelung im Sinne der Erfindung, weil bei Benutzung einer solchen Steuerung das Backen einfach beendet wird, statt geregelt. Darüber hinaus werden die in dem Dokument D1 erwähnten Nachteile nicht vermieden durch das Abschalten, sondern durch die Regelung der Solltemperatur an der Rückströmseite.

- 6.5.1.3 Dokument D1 befaßt sich mit Heißdampftrocknung. Bereits deswegen wird in Dokument D1 die zu lösende Aufgabe (cf. Abschnitt 6.3), d. h. gleiche Backergebnisse zu erzielen, nicht erwähnt. Es ist zwar richtig, daß im Verfahren nach Dokument D1 durch die rückströmseitige Temperaturregelung die Füllung der Trocknungsvorrichtung Rechnung getragen wird, die Regelung versucht aber, diesen Temperatur-Sollwert zu erreichen, um so eine Trocknung unterhalb dieser Temperatur-Grenze zu verhindern. Es kann der Beschwerdeführerin aber nicht darin gefolgt werden, wenn sie die Auffassung vertritt, daß ein Fachmann darin eine Analogie zum Problem der ungleichen Backergebnisse sehen kann. Eine Temperatur regeln, um zu vermeiden, daß sie unterhalb eine Temperatur-Grenze fällt, ist etwas völlig anderes als eine Temperatur so zu regeln, daß eine gleiche durchschnittliche Backtemperatur erreicht wird.

Das in beiden Fällen die Nachteile einer Regelung einer Zuströmtemperatur vermieden werden, ist noch kein Beweis dafür, daß ähnliche oder vergleichbare Probleme

vorlagen. Auch der Hinweis, daß wesentlich höhere Anfangs-Zuström-Temperaturen benutzt werden können, ist kein Beweis dafür, weil diese Erkenntnis nur in Kenntnis der Erfindung gemacht werden kann und deshalb ein Fachmann ohne ex-post-facto Betrachtung, also ohne diese Erkenntnis, nicht zur Lösung eines Problems führen kann. Die Kammer sieht deshalb keinen Grund, die Auffassung der Beschwerdeführerin, daß die gleiche Problematik in Dokument D1 und in dem angefochtenen Patent vorliegt, zu übernehmen.

- 6.5.1.4 Selbst wenn ein Fachmann Anlaß hätte zur Lösung des angegebenen Problems (cf. Abschnitt 6.3), dieses Dokument D1 zu betrachten, hätte er nur die Information gefunden, die Temperatur an der Rückströmseite des Gutstapels zu regeln. Darüber hinaus könnte er gegebenenfalls ein selbsttätiges Abschalten vorsehen.

Die Lehre, einen zwischen den vor und hinter dem Raum gemessenen Temperaturwerten gemittelter Wert der Regelung zugrundezulegen, so daß das Ergebnis weniger abhängig von dem Grad der Füllung und der Vorwärmung des Raumes ist, ist Dokument D1 nicht zu entnehmen.

- 6.5.1.5 Weil Dokument D1 bereits die zur Lösung führende Lehre nicht enthält, erübrigt sich eine Stellungnahme der Kammer zur Frage, ob das technische Gebiet der Heißdampftrocknung so nahe an das technische Gebiet des Backens kommt, daß auch die Dokumente dieses ersten Gebietes als relevanter Stand der Technik im zweiten Gebiet zu berücksichtigen sind.

- 6.5.2 Die übrigen zu berücksichtigenden Entgegenhaltungen, auf die die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren und

während der mündlichen Verhandlung nicht eingegangen ist, liegen weiter vom Gegenstand des Patentanspruchs 1 oder 2 ab als Dokument D1. Sie befassen sich weder mit der Lösung der in Abschnitt 6.3 genannten Aufgabe, noch sind durch sie die gemäß dem kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 oder 2 zu deren Lösung dienenden Merkmale bekanntgeworden.

- 6.5.3 Aus den vorstehenden Überlegungen resultiert, daß der verfügbare Stand der Technik weder einzeln noch in Kombination den Gegenstand gemäß Patentanspruch 1 oder gemäß Patentanspruch 2 in ihren erteilten Fassungen nahelegt (Art. 56 EPÜ), so daß diese Patentansprüche 1 und 2 gewährbar sind.
7. Die Patentansprüche 1 und 2 haben daher in ihrer erteilten Fassung Bestand.
8. Die abhängigen Patentansprüche 3 bis 5 betreffen weitere Ausführungsformen des Backofens nach Patentanspruch 2, deren Patentfähigkeit von denjenigen des Gegenstandes des Patentanspruchs 2 mitgetragen wird. Sie haben daher ebenfalls Bestand.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

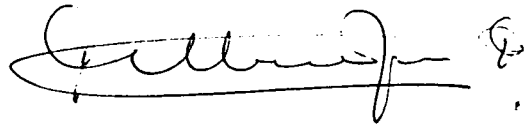
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



P. Delbecque

